Rhein-Neckar-Kreis

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Wasserrechtsamt
43.00 Amtsleitung

Dienstgebäude 69123 Heidelberg, Kurpfalzring 106

Aktenzeichen 43.00

Bearbeiter/in Margarete Schuh
Zimmer-Nr. 119
Telefon +49 6221 522-1298
Fax +49 6221 522-91298
E-Mail margarete.schuh@rhein-neckar-kreis.de

Sprechzeiten: Mo., Di., Do., Fr. 07:30 – 12:00 Uhr
Mi. 07:30 – 17:00 Uhr
und Termine nach Vereinbarung

Datum 25.11.2019

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Postfach 10 46 80, 69036 Heidelberg

Stadt Hemsbach
Fachbereich 2
02. DEZ. 2019
SG

Schulverband Nördliche Badische Bergstraße
Stadtverwaltung Hemsbach
Herrn Bürgermeister Kirchner
Postfach 1240
69495 Hemsbach

Stadt Hemsbach
eingegangen am
28. Nov. 2019
KS | FB 1 / 2 / 3

Bildungszentrum des Schulverbandes Nördliche Badische Bergstraße in Hemsbach

Stellungnahme zu „Eingriffen in den Boden für Gebäude-Gründung"

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kirchner,
sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchten wir uns noch einmal für die Möglichkeit der Teilnahme am Vorortttermin der Schulbaukommission am 21.11.2019 bedanken.

Im Nachgang zu diesem Termin möchten wir aus Sicht der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde und damit auch aus Sicht des Grundwasserschutzes festhalten, dass die Altablagerung, trotz ihres erheblichen Gefahrenpotentials, derzeit mit „K" (Kontrolle-Gefahrenlage hinnehmbar) bewertet ist. Das bedeutet, dass derzeit keine weiteren Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers erforderlich sind. Im Falie einer Nutzungsänderung oder einer Änderung der Exposition muss jedoch eine Neubewertung der Wirkpfade Boden-Mensch und Boden-Grundwasser erfolgen.
Bauliche Aktivitäten und Eingriffe in den Untergrund können den derzeit stabilen Zustand ohne weiteres ändern und negativ beeinflussen. Alleine die Auflast von Baufahrzeugen und sonstige mechanische Einflüsse können Schadstoffe mobilisieren und den natürlichen, im Untergrund vorhandenen Abbauprozess stören. Störungen dieser Art können zur Folge haben, dass andere aufwändige Sanierungsverfahren (z. B. pump and treat) zum Schutz des Grundwassers notwendig werden.

Aus dieser Gefahr heraus, rät die untere Altlasten- und Bodenschutzbehörde in Übereinstimmung mit dem beauftragten Gutachterbüro von Eingriffen in den Untergrund und größeren baulichen Veränderungen, wie z. B. von einem Anbau an das bestehende Schulgebäude, dringend ab.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen geholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Margarete Schuh

Rhein-Neckar-Kreis

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Stellvertreter des Landrats
DezernatV.00

Dienstgebäude 69115 Heidelberg, Kurfürsten-Anlage 38 - 40

Aktenzeichen

Bearbeiter/in Joachim Bauer
Zimmer-Nr. 412
Telefon +49 6221 522-1206
Fax +49 6221 522-91206
E-Mail Joachim.Bauer@Rhein-Neckar-Kreis.de

Öffnungszeiten Mo, Di, Do, Fr: 07:30 – 12:00 Uhr,
Mi: 07:30 – 17:00 Uhr
und Termine nach Vereinbarung

Datum 19.03.2019

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Postfach 10 46 80, 69036 Heidelberg

An die
Stadtverwaltung Hemsbach
Herrn Bürgermeister Kirchner
Postfach 1240
69495 Hemsbach

Stellungnahme des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis zur orientierenden Untersuchung Wirkungspfad Boden-Mensch des Gutachtens ARCADIS vom 04.12.2018; Ihr Schreiben vom 12.02.2019

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kirchner,

aus Sicht der beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis zuständigen Fachbehörden nehmen wir zum Gutachten der Firma ARCADIS vom 04.12.2018 wie folgt Stellung:

Gesundheitsamt

Das Gutachten der Firma ARCADIS wurde auf der Basis erneuter Beprobungen im Bereich der Altablagerung Herrenwiese in Hemsbach erstellt. Es liefert somit eine Darstellung des Ist-Zustandes und befasst sich mit den von den Altablagerungen ausgehenden akuten Gefährdungen, insbesondere in Bezug auf den Wirkungspfad Boden-Mensch.

Im Gutachten werden verschiedene potentiell toxische Substanzen aus Boden-, Luft- und Wasserproben gelistet. Es zeigt sich, dass in den Proben die Werte der entsprechenden Substanzen unterhalb der derzeit geltenden Richtlinien, Empfehlungen und Grenzwerte für die aktuell dort stattfindende Nutzung liegen. Im Fazit des Gutachtens heißt es somit: „Zusammenfassend liegen über alle betrachteten Wirkungspfade keine Hinweise auf potentielle Gefährdungen vor."

Nach intensiver formaler und inhaltlicher Prüfung des Gutachtens kann das Gesundheitsamt den Ausführungen des Gutachters folgen. Die durch den Gutachter vorgelegten Messwerte stellen somit eine Ergänzung der bis dato bekannten Faktenlage dar, welche die Grundlage der vorhergehenden Bewertungen des Gesundheitsamtes bildeten. Eine akute Gefährdung

des Schutzgutes Mensch unter aktueller Nutzungssituation lässt sich aus den nun erhobenen Messdaten nicht erkennen.

Allerdings ist anzumerken, dass das Gutachten selbst „im Fall von Baumaßnahmen mit Erdaushub" empfiehlt „diese gutachterlich zu begleiten". Zudem wird auch hervorgehoben, dass aus Gründen des Arbeitsschutzes „bei Baumaßnahmen mit Erdaushub (...) der (...) Milzbrandverdacht insbesondere bei der Arbeitsschutzplanung zu berücksichtigen" ist. Gleiches gilt für die in einigen Proben als erhöht gemessenen Methanwerte, die eine mögliche Explosionsgefahr bei Eingriffen in das Erdreich darstellen. Das Gesundheitsamt nimmt dies zum Anlass darauf hinzuweisen, dass die resultierenden Schutzmaßnahmen im Rahmen des Arbeitsschutzes und des späteren Schutzes der Nutzer ggf. zu erheblichen ökonomischen Unwägbarkeiten führen können. Gleiches gilt auch im Falle künftiger Grenzwertanpassungen durch den Gesetzgeber sowie hinsichtlich neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse bzw. bei Neudetektion bislang noch nicht erfasster Substanzen, die eine Neubewertung der Situation durch das Gesundheitsamt nach sich ziehen würden.

Aufgrund der Lage des Schulstandorts auf einer Altablagerung und den daraus resultierenden Unwägbarkeiten können aus Sicht des Gesundheitsamtes keine gesicherten Aussagen zur gefahrlosen Dauer der Weiternutzung oder zu möglichen Gefährdungen im Zuge künftiger Bau- und/ oder Sanierungsmaßnahmen auf dem Gelände getroffen werden. Diese Fragestellungen waren auch nicht Gegenstand des aktuell vorliegenden Gutachtens.

Wasserrechtsamt

Es fällt auf, dass die aktuellen Untersuchungsergebnisse im Boden und in der Bodenluft deutlich niedrigere Konzentrationen gegenüber den früher gemessenen Konzentrationen aufweisen. Das bedeutet, dass die Schadstofffrachten, die über Migrationsprozesse vom Boden ins Grundwasser eingetragen werden können, heute geringer sind als bisher angenommen. Der Schadstoffparameter PFC wurde neu ins Untersuchungsprogramm aufgenommen und konnte in den Schichtwasseruntersuchungen über der Bestimmungsgrenze nachgewiesen werden. Dies deutet darauf hin, dass in der Deponie auch PFC-haltige Abfälle abgelagert wurden.

Für das Schutzgut Grundwasser besitzt die Altablagerung weiterhin ein erhebliches Gefahrenpotenzial, das bereichsweise bereits zu einer erheblichen Grundwasserverunreinigung im Nahbereich geführt hat. Es liegt immer noch eine ortsstabile Grundwasserkontamination vor.

Die Bewertung aus dem Jahr 2011 für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser auf Beweisniveau 3 (Detailuntersuchung) mit „K" (Kontrolle - Gefahrenlage derzeit hinnehmbar) hat aber weiterhin Bestand. Weitere Maßnahmen in Bezug auf den Wirkungspfad Boden-Grundwasser sind derzeit nicht erforderlich. Das Wasserrechtsamt sieht jedoch die Notwendigkeit, den Schadstoffparameter PFC mit in das Grundwassermonitoring aufzunehmen.

Im Falle einer bereichsweisen Nutzungsänderung (Sanierung/bauliche Erweiterung) bzw. einer Änderung der Exposition hat eine Neubewertung der relevanten Wirkungspfade Boden-Grundwasser und Boden-Mensch zu erfolgen. Dabei wäre voraussichtlich auch mit kostenträchtigen Restriktionen und Schutzmaßnahmen hinsichtlich des Schutzgutes Grundwasser zu rechnen. Sofern im Rahmen baulicher Änderungen in den Untergrund eingegriffen wird,

ist davon auszugehen, dass die vorhandenen Schadstoffe im Abfallkörper schubweise in Richtung Grundwasserkörper verfrachtet werden. Bereits durch die Auflast von Baufahrzeugen und mechanische Einflüsse auf den Boden könnten Schadstoffe schneller und in höheren Frachten in das Grundwasser gelangen. Ob dann der im Untergrund vorhandene natürliche Abbauprozess (Bioreaktor), durch den die Schadstoffe im Grundwasser derzeit reduziert werden, weiterhin funktionsfähig erhalten bleibt, ist nicht sicher. Gegebenenfalls müsste dann eine andere (aktive) Sanierungsvariante (z.B. pump and treat) gewählt werden.

Sollte im Rahmen von Baumaßnahmen Erdaushub aus dem Deponiekörper entnommen werden, muss dieser Prozess gutachterlich begleitet und das Deponiematerial fachgerecht entsorgt werden. Dabei ist von erhöhten Entsorgungskosten auszugehen. Bei allen Eingriffen in den Untergrund ist darüber hinaus ein begleitendes Arbeitsschutzkonzept zu erstellen und mit der zuständigen Arbeitsschutzbehörde (Amt für Gewerbeaufsicht und Umweltschutz) abzustimmen. Dabei ist der im Gutachten angesprochenen Milzbrandverdacht in die Arbeitsschutzplanung mit einzubeziehen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen des vom Wasserrechtsamt mit Schreiben vom 11.02.2019 übermittelten Protokolls zur Sitzung der Bewertungskommission Altlasten am 30.01.2019 verwiesen.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten:

Das Gutachten der Firma ARCADIS bezieht sich ausschließlich auf mögliche Gefährdungen im Rahmen der bisherigen Nutzung am derzeitigen Standort (ohne bauliche Veränderungen).

Die Auswirkungen möglicher Bau- und/oder Sanierungsmaßnahmen können ohne erneute fachgutachterliche Stellungnahme zu den geplanten Maßnahmen derzeit nicht abschließend beurteilt werden.

Vor dem Hintergrund der beschriebenen gesundheitlichen und ökonomischen Unwägbarkeiten und der potentiellen Gefahr bei Eingriffen in den Deponiekörper für das Grundwasser, schließt sich das Landratsamt den Empfehlungen des Gutachtens (Seite 38) an, wonach bei weiteren baulichen Maßnahmen auf dem Deponiegelände zuvor eine erneute fachgutachterliche Untersuchung erforderlich ist, aus der hervorgeht, wie sich bauliche Maßnahmen insbesondere auf die Schutzgüter Mensch und Grundwasser auswirken und welche Vorsorgemaßnahmen in diesem Kontext zu treffen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Bauer

Rhein-Neckar-Kreis

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Wasserrechtsamt
Altlasten, Bodenschutz, Grundwasserschadensfälle

Dienstgebäude 69123 Heidelberg, Kurpfalzring 106

Aktenzeichen 43.03 - 106.6919:00074-000

Bearbeiterin Christiane Siefert
Zimmer-Nr. 208
Telefon +49 6221 522-1730
Fax +49 6221 522-91730
E-Mail christiane.siefert@rhein-neckar-kreis.de

Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr 07:30 – 12:00 Uhr
Mi 07:30 – 17:00 Uhr
und Termine nach Vereinbarung

Datum 11.02.2019

Stadt Hemsbach
Fachbereich 2
19. FEB. 2019

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Postfach 10 46 80, 69036 Heidelberg

Herrn Bürgermeister
Jürgen Kirchner
Stadtverwaltung
Schlossgasse 4

69502 Hemsbach

Stadt Hemsbach
eingegangen am:
19. Feb. 2019

Hemsbach, Gesamtgemeinde
00074-000 / AA Deponie Fa. Freudenberg, Berufsbildungszentrum

Ergebnis der Bewertungskommissionssitzung vom 30.01.2019

- Orientierende Untersuchung Wirkungspfad Boden-Mensch Gutachten ARCADIS vom 04.12.2018

Sehr geehrter Herr Kirchner,

die Altablagerung „AA Deponie Fa. Freudenberg, Berufsbildungszentrum" mit der Objektnummer 00074-000 wurde am 30.01.2019 auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse des Berichtes vom 04.12.2018 der Firma ARCADIS von der Bewertungskommission für den Wirkungspfad Boden-Mensch auf Beweisniveau 2 mit folgendem Ergebnis bewertet:

Wirkungspfad Boden-Mensch
Kontrolle (K) mit dem Kriterium „Gefahrenlage mit angemessenen Mitteln nicht weiter erkundbar"

Für das Schutzgut Mensch sind keine Gefährdungen mehr angezeigt, wenn die bereits installierten Sicherungsmaßnahmen beibehalten werden und die sich aus den weiteren Untersuchungen ergebenden Schutzmaßnahmen getroffen wurden.

Diese sind wie nachfolgend aufgelistet:

1. Bereits installierte Sicherungsmaßnahmen:

   - Gaswarnsysteme im Schulgebäude mit Wartungsvertrag (Methangase)
   - Abzäunung des Aufhaltungsbereiches nördlich des Schulgebäudes einhergehend mit hiermit verbundenen wie bisher bestehenden Nutzungseinschränkungen

2. Weitere erforderliche Schutzmaßnahmen:

- Gaswarnsystem im Schulgebäude mit Wartungsvertrag muss im Rahmen der Arbeitssicherheitsmaßnahmen geprüft und erweitert werden für den Parameter Kohlendioxid.
- Die Gasdrainage im Bereich der Spothalle ist auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen.
- Es muss geklärt werden, inwieweit sich der Milzbranderreger auch über das Wasser insbesondere im Sickerwasser/Schichtwasser der Kriechkeller ausbreiten kann.
- Der Sand im ehemaligen Beachvolleyballfeld ist vor Nutzung als Beachvolleyballfeld mit unbelastetem Sandboden in ausreichender Tiefe (Nutzungstiefe) auszutauschen.
- Der Bereich XIV wird vom Gutachter als Park- und Freizeitfläche eingestuft. Diese Einstufung wurde von der Kommission nicht mitgetragen, da in diesem Bereich eine Kletterpyramide und eine Torwand aufgebaut sind. Diese Fläche wird als Kinderspielfläche eingestuft und damit ergibt sich im Oberboden eine Prüfwertüberschreitung für den Schadstoffparameter Arsen. Es wurde beschlossen, dass in diesem Bereich der Oberboden erneuert oder eine dicht bewachsene Rasenfläche gewährleistet sein muss und der Sand unter der Kletterpyramide auszutauschen ist.
- Die Rasenflächen XII, XVII, XVIII, XIX müssen mit dichtem Rasen überwachsen sein oder sind nicht als Bolzplatz zu nutzen
- Methan konnte in 8 von 22 Proben über der Bestimmungsgrenze nachgewiesen werden. An drei Sondierungen wurde die untere Explosionsgrenze (UEG:4,4 Vol%) überschritten. Daher ist es absolut untersagt, in den Boden einzugreifen. Ein Eingriff in den Untergrund muss unbedingt mit dem Vorsitzenden des Schulzweckverbandes abgestimmt werden, damit der Vorsitzende dann, für die vorgesehenen Maßnahmen, die entsprechenden Behörden einbinden kann. Ein entsprechendes Arbeitssicherheitskonzept mit Berücksichtigung der Deponiegas- und Milzbrandsituation bei Arbeiten in den Untergrund ist zu erstellen.
- Zusätzlich ist eine Umgrabung auf dem Gelände wegen der Gefahr einer Umwälzung von Deponiegut in oberflächliche Schichten zu unterlassen.
- Die Anlage eines Schulgartens mit Nutzpflanzen ist nur in Hochbeeten mit unbelastetem Boden vorzunehmen. Die Kriechkeller müssen geschlossen sein. Zutritt nur für autorisiertes Personal. Es ist zu gewährleisten, dass jeder, der den Kriechkeller betritt, über die Schadstoffsituation informiert wird. Ein Schutz vor Nutzung/ Kontakt des dort befindlichen Wassers (Schicht / Sickerwasser) durch Schüler ist sicher zu stellen.
- Es muss gewährt sein, dass das Oberflächenwasser über die Kanalisation abgeleitet wird und nicht im Deponiekörper versickert oder sich in den Kriechkellern sammelt.

Die Bewertung des Schutzgutes Grundwasser vom 07.03.2012 mit dem Handlungsbedarf Kontrolle (K) und dem Kriterium „Gefahrenlage hinnehmbar" hat immer noch Bestand. Da bisher noch kein entsprechender Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach den Förderrichtlinien Altlasten (FrAL § 8.2.4.2 Zuwendungsfähige Ausgaben im Rahmen von überwachten, natürlichen Rückhalte- und Abbauprozessen (Monitored Natural Attenuation-MNA) Ausgaben für die Langzeitüberwachung (Monitoring)) gestellt wurde, bitten wir diesen unverzüglich über das Wasserrechtsamt beim Regierungspräsidium einzureichen.
Die Per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC) wurden im Sickerwasser bei den letzten Untersuchungen mit analysiert. In zwei von vier Untersuchungen wurden PFC über der Bestimmungsgrenze nachgewiesen. Dies zeigt, dass in der Deponie PFC-haltige Abfäl-

le abgelagert wurden. Das Wasserrechtsamt sieht die Notwendigkeit die PFC mit in das Grundwasser Monitoring aufzunehmen. Wir bitten dies im Antrag zu berücksichtigen.

Sollten Sie noch Fragen haben, können Sie sich jederzeit gerne an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Christiane Siefert